



Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft

Vorentwurf

(Erwerbsersatzgesetz, EOG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrates vom [Datum des Entscheids der Kommission]¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:*

*Minderheit (Pezzatti, Brand, Brunner, Burgherr, Clottu, de Courten, Giezendanner,
Herzog, Müri, Sauter)*

Nichteintreten

I

Das Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952³ wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz
über den Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Adoption
(Erwerbsersatzgesetz, EOG)

SR ...

- 1 BBl 2018 ...
- 2 BBl 2018 ...
- 3 SR 834.1

Art. 16h Verhältnis zu kantonalen Regelungen

In Ergänzung zu Kapitel IIIa können die Kantone eine höhere oder länger dauernde Mutterschaftsentschädigung vorsehen und zu deren Finanzierung besondere Beiträge erheben.

Gliederungstitel vor Art. 16i

IIIb. Die Adoptionsentschädigung

Art. 16i Anspruchsberechtigte

¹ Anspruchsberechtigt sind Personen, die:

- a. ein weniger als vier Jahre altes Kind zur Adoption aufnehmen;
- b. während der neun Monate unmittelbar vor der Aufnahme des Kindes im Sinne des AHVG⁴ obligatorisch versichert waren und mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben;
- c. im Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes:
 1. Arbeitnehmende im Sinne von Artikel 10 ATSG⁵ sind,
 2. Selbstständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG sind, oder
 3. im Betrieb des Ehemannes oder der Ehefrau mitarbeiten und einen Barlohn beziehen; und
- d. innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme des Kindes die Erwerbstätigkeit unterbrechen oder den Beschäftigungsgrad um mindestens 20 Prozent reduzieren (Adoptionsurlaub nach Art. 329g des Obligationenrechts⁶).

² Bei einer gemeinschaftlichen Adoption:

- a. müssen beide Elternteile die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–c erfüllen;
- b. muss ein Elternteil die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe d erfüllen; und
- c. entsteht nur ein Anspruch auf Entschädigung.

³ Teilen die Eltern den Adoptionsurlaub auf, so hat jeder Elternteil Anspruch auf die Entschädigung während seines Urlaubs.

⁴ Werden gleichzeitig mehrere Kinder aufgenommen, so entsteht nur ein Anspruch.

⁵ Kein Anspruch entsteht bei einer Stiefkindadoption nach Artikel 264c Absatz 1 des Zivilgesetzbuchs⁷.

⁴ SR 831.10

⁵ SR 830.1

⁶ SR 220

⁷ SR 210

Art. 16j Beginn des Anspruchs

Der Anspruch entsteht beim Beginn des Adoptionsurlaubs.

Art. 16k Ende des Anspruchs

¹ Unabhängig davon, ob die Erwerbstätigkeit unterbrochen oder der Beschäftigungsgrad reduziert wird, endet der Anspruch am 14. Tag nach seinem Beginn.

² Er endet vorzeitig, wenn:

- a. die anspruchsberechtigte Person ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt oder die Reduktion ihres Beschäftigungsgrads nicht mehr mindestens 20 Prozent beträgt; oder
- b. die anspruchsberechtigte Person stirbt.

Art. 16l Form, Höhe und Bemessung der Entschädigung

¹ Die Entschädigung wird als Taggeld ausgerichtet.

² Das Taggeld beträgt:

- a. bei einem Unterbruch der Erwerbstätigkeit: 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, das vor Beginn des Anspruchs erzielt wurde;
- b. bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrads: 80 Prozent der Erwerbseinkünfte während der Reduktion.

³ Für die Ermittlung des Einkommens ist Artikel 11 Absatz 1 sinngemäss anwendbar; für den Höchstbetrag gilt Artikel 16f sinngemäss.

Art. 16m Verhältnis zu kantonalen Regelungen

In Ergänzung zu Kapitel IIIb können die Kantone eine höhere oder länger dauernde Adoptionsentschädigung vorsehen und zu deren Finanzierung besondere Beiträge erheben.

Art. 20 Abs. 1

¹ In Abweichung von Artikel 24 ATSG⁸ erlischt der Anspruch auf nicht bezogene Entschädigungen:

- a. für Dienstleistende fünf Jahre nach Ende des Dienstes, der den Leistungsanspruch ausgelöst hat;
- b. bei Mutterschaft fünf Jahre nach Ablauf der Entschädigungsdauer gemäss Artikel 16d;
- c. bei Adoption fünf Jahre nach Ablauf der Entschädigungsdauer gemäss Artikel 16k.

⁸ SR 830.1

II

Das Obligationenrecht⁹ wird wie folgt geändert:

Art. 329 Randtitel

VIII. Freizeit,
Ferien, Urlaub
für Jugendarbeit,
Mutterschafts-
und Adoptions-
urlaub

1. Freizeit

Art. 329b Abs. 3

³ Die Ferien dürfen vom Arbeitgeber auch nicht gekürzt werden, wenn:

- a. eine Arbeitnehmerin wegen Schwangerschaft bis zu zwei Monate an der Arbeitsleistung verhindert ist oder eine Mutterschaftsentschädigung nach den Artikeln 16b–16h des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952¹⁰ (EOG) bezogen hat;
- b. eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer eine Adoptionsentschädigung nach den Artikeln 16i–16m EOG bezogen hat.

Art. 329g

5. Adoptions-
urlaub

¹ Nimmt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ein Kind zur Adoption auf, so hat sie oder er bei Erfüllen der Voraussetzungen gemäss Art. 16i EOG Anspruch auf einen Adoptionsurlaub von zwei Wochen.

² Als Adoptionsurlaub gilt ein Unterbruch der Erwerbstätigkeit oder eine Reduktion des Beschäftigungsgrads um mindestens 20 Prozent. Der Urlaub muss innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme des Kindes bezogen werden.

³ Er kann von einem Elternteil bezogen oder unter den Eltern aufgeteilt werden. Ein gleichzeitiger Bezug ist ausgeschlossen. Die Eltern dürfen ihren Beschäftigungsgrad insgesamt nicht um mehr als 100 Prozent reduzieren.

Art. 362 Abs. 1 Einleitungssatz und neues Aufzählungselement

¹ Durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag darf von den folgenden Vorschriften nicht zuungunsten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers abgewichen werden:

...

Artikel 329g: (Adoptionsurlaub)

...

⁹ SR 220

¹⁰ SR 834.1

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.